

37. 1. Ist die Regresspflicht des Inländers, der einen im Auslande zahlbaren Chec ausstellt, nach dem Rechte des ausländischen Zahlungsortes, oder nach dem Rechte seines Wohnortes oder des Ortes seiner Handelsniederlassung zu beurteilen?

2. Besteht nach gemeinem deutschen Rechte eine chekrechtliche Regreßpflicht des Chekausstellers dem Inhaber des Checks gegenüber?

I. Civilsenat. Urt. v. 4. Oktober 1899 i. S. Wechslerbank in H. (Bekl.) und D. (Nebenintervenienten) w. die G. St. N. Comp. (Kl.).  
Rep. I. 221/99.

I. Landgericht Hamburg. Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte stellte am 5. Oktober 1898 zu Hamburg, wo sie ihren Sitz hatte, einen Cheek in englischer Sprache aus, worin die L. & C. B. Comp. Lim. zu London angewiesen wurde, an die Hamburger Firma B. & Sch. oder deren Order 455 £ 3 s 10 d. zu bezahlen. Am gleichen Tage wurde der Cheek durch Indossament auf die Klägerin übertragen. Die Assignatin lehnte die Zahlung ab, weil der Zahlungsauftrag schon vor der Präsentation des Checks widerrufen sei. Die Klägerin forderte nunmehr von der Beklagten 9292,74 M nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 6. Oktober 1898, indem sie ausführte, daß ihre Indossantin ihr diese Summe schuldig gewesen sei und zu dem Ende, um sie zu befriedigen, unter Mitwirkung des Hamburger Bankiers E. D. den Cheek erworben habe. Dieser habe ihn seinerseits und für seine eigene Person von der Beklagten gekauft, derselben die Valuta persönlich bezahlt und ihr, der Firma B. & Sch., den Betrag kreditgebend wieder in Rechnung gestellt. Da B. & Sch. durch Annahme des Checks das in dessen Ausstellung gelegene Zahlungsverprechen acceptiert hätten, so sei die Beklagte auch nicht mehr berechtigt gewesen, durch Widerruf des Zahlungsauftrages die Rechte der Empfängerin und deren Indossatäre zu verkürzen.

Die Beklagte bestritt ihre Erstattungspflicht. Sie wollte den Cheek durch Vermittelung des E. D. an die Firma B. & Sch. verkauft und sofort geliefert, dabei aber verlangt haben, daß jene ihr den Eingang der Valuta garantiere. B. & Sch. hätten alsdann den nötigen Geldbetrag nicht aufbringen können und deshalb sie, die Beklagte, — wiederum durch E. D.'s Vermittelung — beauftragt, die Bezahlung des Checks in London zu hindern. Sie habe niemals Valuta erhalten. Vielmehr habe ihr E. D. nur für den Fall, daß ihr Widerruf in London zu spät eintreffen werde, durch Hinterlegung der Cheeksumme bei ihr Sicherheit geleistet.

Die Firma B. & Sch. verfiel später in Konkurs.

Die Beklagte verkündete dem C. D. den Streit, der ihr in der Berufungsinstanz dann auch als Nebenintervenient beitrug.

Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte jedoch nach dem Klagantrage. Das Reichsgericht hat das erste Urteil wieder hergestellt aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Regresspflicht der Beklagten aus den Bestimmungen des englischen Rechtes begründet und die Anwendung dieses Rechtes damit gerechtfertigt, daß die Beteiligten ihr Rechtsverhältnis ihm unterworfen hätten; dies um deswillen, weil die Beklagte bei Ausstellung des Checks ohne Zweifel als selbstverständlich vorausgesetzt habe, daß ihre Handlung die vom englischen Rechte damit verknüpften Rechtswirkungen äußern solle. Der Check sei in englischer Sprache unter Benutzung eines englischen Checkformulars verfaßt und — wie der Beklagten von vornherein bekannt — bestimmt gewesen, von einem Londoner Bankhause eingelöst zu werden, eine in England geschuldete Zahlung zu vermitteln. Das englische Recht erblicke nun aber im Check einen auf Sicht zahlbaren Wechsel, woraus sich das Regressrecht des Inhabers gegen den Aussteller von selber ergebe. Wenn ein solches vom deutschen Recht möglicherweise auch nicht anerkannt werde, so sei doch eine stillschweigende Garantieübernahme nicht verboten. Die Unterwerfung unter das englische Recht enthalte aber die Übernahme der Garantie.

Diese Ausführung, die der Anschauung des Handelsverkehrs wenig gerecht wird, ist auch rechtlich nicht haltbar. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichtes ist insofern zutreffend, als vorbehältlich zwingender Rechtsfassungen auf ein durch Parteidisposition ins Leben gerufenes Rechtsverhältnis dasjenige Recht zur Anwendung gebracht werden muß, dem es die Beteiligten, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, unterstellt haben. Diese Rechtsnorm schlägt hier aber nicht ein, und das Berufungsgericht irrt in der Annahme, daß die tatsächliche Erwägung, die es angestellt hat, dem daraus gezogenen Rechtsschluß eine zureichende Unterlage gewähre. Sein Rechtsschluß ist vielmehr unmotiviert und steht im Widerspruche mit Regeln, die von der Wissenschaft und Rechtsprechung des internationalen Privatrechtes herausgebildet sind. Wenn das Berufungsgericht betont, daß

die Entscheidung von tatsächlichen Erwägungen abhängig sei, so kann es selbstverständlich nicht gelingen, mit dieser Bemerkung einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz den Weg zu verlegen. Denn in Wirklichkeit handelt es sich eben nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um die irrtümliche Nichtbeachtung von Rechtsätzen oder die irrtümliche Anwendung von Rechtsätzen auf einen gegebenen Sachverhalt.

Der Cheek ist in Hamburg von der dort ansässigen Beklagten zu Gunsten einer Hamburger Firma ausgestellt und an diese begeben worden. Da ein in London domiziliertes Bankhaus ihn einlösen sollte, so hat sich die Beklagte der englischen Sprache bedient und auch sonst die im englischen Handelsverkehr üblichen Formen beobachtet. Im übrigen weist der Cheek keine Besonderheiten auf, die dazu nötigten, die ganze Summe der durch seine Begebung erzeugten Rechtsbeziehungen nach englischem Recht zu beurteilen. Das Berufungsgericht stützt sich denn auch lediglich auf eine angebliche Absicht oder Voraussetzung der Beklagten. Ohne sonstige besondere Anhaltspunkte dafür zu haben, glaubt es aus der Thatsache, daß der in englischer Sprache geschriebene Cheek eine in England zahlbare Schuld begleichen sollte, folgern zu können, daß die Ausstellerin sich dem englischen Recht zu unterwerfen beabsichtigt habe. Es ist nun aber schon rechtsirrig, wenn aus der Absicht der Beklagten allein die Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter ein sonst den Beteiligten fremdes Recht begründet wird. Denn die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und Empfänger des Cheeks werden nicht durch einen einseitigen Willensakt des Ausstellers, sondern erst durch den Erwerb der Urkunde seitens des Empfängers geknüpft. Soll daher durch Privatautonomie ein besonderes Recht geforen werden, so bedarf es dazu auch einer übereinstimmenden Willensabsicht beider Beteiligten, und solange diese nicht erhellt, steht das aus der Begebung des Cheeks entsprungene Rechtsverhältnis unter demjenigen Rechte, dem es nach seiner Natur angehört. Das Berufungsgericht hat nun aber einen korrespondierenden Willensinhalt bei der Cheekempfängerin nicht festgestellt, und es ist auch kein Grund für die Annahme ersichtlich, daß sie nicht alle die Befugnisse und Ansprüche erwerben wollte, die ihr von ihrem und der Ausstellerin Rechte gewährleistet wurden. Wenn ein Regreßrecht nach deutschem Rechte begründet, nach englischem Rechte nicht begründet wäre, so

würde sich die Absicht der Empfängerin, ein solches zu erlangen, schwerlich bezweifeln lassen.

Abgesehen aber ganz von dem nach dieser Richtung hervortretenden Mangel in der thatsächlichen Begründung, muß überhaupt die Frage, ob durch Ausstellung und Begebung des Checks für den Fall des Ausbleibens der Zahlung eine checkrechtliche Haftung der Beklagten ins Leben gerufen ist, lediglich nach den Normen des deutschen Rechtes beantwortet werden. Wenn das Berufungsgericht aus dem ausländischen Zahlungsorte die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes folgert, so liegt dabei eine unrichtige Identifizierung der Zahlungspflicht mit der Regreßpflicht zu Grunde. Die Verpflichtung des dem Regreß unterworfenen Ausstellers geht nicht auf die Einlösung der Anweisung. Für ihn bedeutet die Zahlungsleistung nicht Erfüllung der Obligation, die durch jene geschaffen ward oder werden sollte. Die Regreßpflicht ist eine bedingte Verpflichtung, die nur zur Wirksamkeit kommt, wenn die beabsichtigte Zahlung nicht erfolgt, die eigentliche Erfüllung ausbleibt. Und als Inhalt dieser Verpflichtung erscheint nicht die Zahlung der Checksumme, sondern die Zahlung der Regreßsumme. Die Regreßsumme aber besteht in dem Geldwerte, den die Checksumme um die fragliche Zeit am Wohnorte oder am Orte der Handelsniederlassung des Regreßpflichtigen hat, und wird in Ermangelung besonderer entgegenstehender Thatumstände eben hier von diesem geschuldet. Für seine Garantieverpflichtung ist also nicht der Zahlungsort des Checks, sondern regelmäßig sein Wohnort oder der Ort seiner Handelsniederlassung Erfüllungsort. Bei solcher Unabhängigkeit der Regreßpflicht und ihrer Erfüllung vom Zahlungsorte können aber auch nicht die Voraussetzungen ihrer Übernahme durch das Recht dieses Ortes geregelt sein. Anderwärts begründet und anderwärts auszuführen, hat das am Zahlungsort gültige Recht für sie nur insofern Bedeutung, als es darüber bestimmt, ob die Bedingung, von der die Geltendmachung des bestehenden Regreßrechtes abhängt, das Ausbleiben einer dem Check entsprechenden Zahlungsleistung, eingetreten ist, oder nicht. Man kann nun ja zweifeln, ob die Frage nach der Entstehung einer checkrechtlichen Verhaftung des Ausstellers auf Grund der diese materiell beherrschenden Gesetze des Erfüllungsortes, oder der für die rechtlichen Beziehungen des Schuldners im allgemeinen maßgeblichen Gesetze, also der Gesetze seines Wohn-

figes, beantwortet werden muß. Der Zweifel braucht hier nicht gelöst zu werden, da beide Rechte zusammenfallen. Unter keinen Umständen ist aber das Recht bestimmend, von dem die Zahlung beherrscht wird, deren Nichtleistung die Verbindlichkeit des Ausstellers bedingt. Das Regreßrecht des Checkinhabers unterscheidet sich nach dieser Richtung nicht wesentlich von dem Regreßrechte des Wechselinhabers gegen den Trassanten. Nur insoweit ist eine Verschiedenheit allerdings gegeben, als der wechselrechtliche Regreß allen Rechten vertraut ist und sich nur nach Art, Umfang und Fortdauer abweichend gestalten kann, während der Regreß des Checkinhabers auch nach seinem Dasein nicht überall anerkannt wird. Wenn aber das Recht des Zahlungsortes für den Inhalt der Haftpflicht nicht maßgeblich ist, dann wird ihm noch viel weniger ein beherrschender Einfluß auf deren Entstehung gewährt werden dürfen. Es besteht nun in der Theorie und Praxis kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Garantieverpflichtung des Trassanten oder die Wirksamkeit seines Versprechens nicht nach dem Rechte des Zahlungsortes, sondern nach dem Rechte seines Wohnortes, seiner Handelsniederlassung oder allenfalls des Ausstellungsortes zu beurteilen ist.

Vgl. Wächter, Wechselrecht § 9 S. 22 flg.; Renaud, Wechselrecht § 8 S. 34; Hartmann, Deutsches Wechselrecht Einl. S. 64 flg.; Hoffmann, Erläuterung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung S. 603 flg.; Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 § 25 S. 236, Bd. 2 § 142 S. 578 flg.; Staub, Kommentar zur Wechselordnung § 7 und § 8 zu Art. 86; v. Salpius, Über die Anwendung ausländischen Rechts auf den Wechselregreß, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 19 S. 9 flg.; v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts Bd. 2 Nr. 304. 305. 306. 316; Der selbe, Lehrbuch des internationalen Privatrechts und Strafrechts § 38 Nr. 3 S. 135; Affer, Das internationale Privatrecht S. 112 flg.; Waffé, Le droit commercial Bd. 1 Nr. 630. 631. 631 bis; Foote, A concise Treatise on private international jurisprudence S. 387 flg. (2. Aufl.); Story, Commentaries on the conflict of laws Nr. 346 S. 491 flg. (8. Aufl.); Wharton, A Treatise on the conflict of laws §§ 449 flg. 456; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 1 S. 289. 292, Bd. 6 S. 128, Bd. 19 S. 203, Bd. 23 S. 7; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 7 S. 21, Bd. 9 S. 438, Bd. 24

§. 115, Bd. 36 S. 129; Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 16.

Das Berufungsgericht hat hiernach den Rechtsatz, daß eine an einem anderen Orte zu erfüllende Verbindlichkeit insoweit, als es sich um die Erfüllung handelt, unter dem Rechte des Erfüllungsortes steht, in willkürlicher Voraussetzung eines entsprechenden Willens des Cheq.-ausstellers rechtsirrig auf dessen Regreßpflicht übertragen. Es hat dabei unerwogen gelassen, daß die Grundsätze des internationalen Privatrechtes zu einem anderen Ergebnisse führen, daß die Garantie-Verpflichtung des Ausstellers nicht am Zahlungsorte des Cheqs zu erfüllen ist, und daß der Schuldner Dasein und Inhalt seiner Verbindlichkeit regelmäßig nach seinem Heimatrechte beurteilt wissen will. Nur wenn und soweit dieses den Aussteller des Cheqs dem Rückgriffe aussetzt, will er ihm ausgesetzt sein. Träfe die Auffassung des Berufungsgerichtes zu, so wäre damit der Regel des internationalen Privatrechtes die Wurzel abgegraben. Bei Wechseln und Cheqs, die von Inländern auf das Ausland gezogen werden, wäre die Haftung des Ausstellers grundsätzlich nicht nach seinem Rechte, sondern nach dem Rechte des ausländischen Zahlungsortes zu bestimmen.

Danach wird das deutsche, und zwar das gemeine, Recht zur Anwendung gebracht werden müssen. Das hat aber die Verwerfung des geltend gemachten Anspruches zur Folge. Wenn auch öfters für den Cheqverkehr die Forderung nach Anerkennung eines wechselfähigen Regresses mit Sprung- und Variationsrecht aufgestellt worden ist, so hat doch das deutsche Recht einen allgemeinen cheqrechtlichen Regreß nicht ausgebildet. Es kommt hierfür auch nichts darauf an, ob der Zahlungsauftrag zufolge Widerrufes des Cheqausstellers, oder aus sonstigen Gründen unausgeführt geblieben ist. Ein auf die Skriptur gestütztes Rückgriffsrecht wird überhaupt nicht anerkannt. Der Inhaber, dem die Einlösung verweigert ist, kann daher niemals aus der Urkunde selber gegen seine Vormänner oder den Aussteller vorgehen. Der Cheq enthält nach der Anschauung des gemeinen Rechtes bloß eine Zahlungsanweisung, nicht aber zugleich eine persönliche Verpflichtungserklärung. Er ist kein Schuldschein. Haben zwar einige Schriftsteller eine abstrakte Verhaftung des Ausstellers vorausgesetzt oder zu begründen versucht,

vgl. Simonson, Beiträge zur Lehre vom Cheque, bei Busch,

Archiv für Theorie und Praxis des Handels- und Wechselrechts Bd. 47 S. 6 flg.; Birnbaum, Über Cheeks, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 30 S. 11 flg.; Rapp, Der Cheek, daselbst Bd. 30 S. 387 flg.,

so entbehrt diese Ansicht doch jeder Rechtsunterlage. Ihr stehen keine Satzungen des positiven Rechtes zur Seite, und ebensowenig ist eine gewohnheitliche Rechtsbildung der Art zu erweisen. Nach der geschichtlichen Entwicklung liegt gerade in der Zulässigkeit der Regreßklage das charakteristische Unterscheidungsmerkmal zwischen der Tratte und der Anweisung, und die Fiktion eines stillschweigenden Zahlungsversprechens hat erst in späterer Zeit aus der Anweisung einen Wechsel geschaffen. Es bedeutet daher eine Veränderung in der Eigenart des Cheeks und eine Aufhebung seiner rechtlichen Selbständigkeit, wenn auch ihm die wechselrechtliche Garantiefunktion beigelegt wird.

Vgl. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts Bd. I S. 403 flg., insbesondere S. 430 flg.

Der Inhaber einer nicht honorierten Anweisung muß daher auf den Rechtsgrund der Begebung oder des Erwerbes, auf das materielle Rechtsverhältnis zurückgreifen, will er einen Anspruch auf Schadloshaltung erheben. Es folgt, daß ihm regelmäßig und vorbehaltlich besonderer Thatumstände immer nur sein unmittelbarer Vormann verhaftet sein kann. Denn mit den übrigen Beteiligten, durch deren Hände der Cheek gelaufen ist, steht er in keiner rechtlichen Verbindung. Diese Ansicht wird in der Litteratur ganz überwiegend vertreten und hat auch die Billigung des Reichsoberhandelsgerichtes gefunden.

Vgl. Thöl, Handelsrecht § 124 (4. Aufl.); Cosack, Handelsrecht § 61 S. 370 flg.; Lohm in Endemann's Handbuch des Handelsrechts Bd. 3 S. 454 (S. 1160 flg.); Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht § 255; Schlesinger, Zur Lehre von den Formalcontracten § 12 S. 167. 168; Hanaukel, Der Cheek im Giroverkehr, in den Juristischen Blättern 18. Jahrg. 1889 S. 253; v. Canstein, Cheek, Wechsel und deren Deckung, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 4 S. 205 flg., insbesondere S. 330; Rühlbeck, Der Cheek Kap. 4 § 4 S. 116 flg.; Behrend, Gutachten für den 17. Deutschen Juristentag, Verhandlungen von 1884 S. 43; Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht S. 115. 116; Motive zum Bürger-



lichen Gesetzbuche (1. Entwurf) Bd. 2 S. 564; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 13 S. 313 flg.

Ist danach an sich und nach dem geltenden Rechte ein Regreß des Inhabers auf den Aussteller nicht mit dem Check verbunden, so sprechen auch keinerlei Momente dafür, daß die Beklagte stillschweigend einen solchen zugestanden habe. Durch die Thatsache, daß der Check in einem Lande als Zahlungsmittel dienen sollte, in dem eine Regreßpflicht besteht, wird die Unterstellung einer derartigen Willensrichtung in keiner Weise gerechtfertigt, und zwar noch umsoweniger, wenn der Check zu Gunsten eines Inländers ausgestellt und an einen Inländer begeben wird.

Es folgt, daß die Klage verworfen werden muß. Sie läßt sich nicht etwa durch die Berufung auf das unterliegende Rechtsverhältnis aufrechterhalten; ohne Unterschied, ob die Sachdarstellung der einen, oder der anderen Partei der Wahrheit entspricht. Die vorgebrachten Thatumstände ergeben nicht, inwiefern unabhängig von einer checkrechtlichen Regreßpflicht eine Schadenshaftung der Beklagten gegenüber der Klägerin begründet sein könnte. Selbst wenn die Checkempfängerin ihrerseits einen Ersatzanspruch zu erheben vermöchte, so würde doch deren Indossatar nicht in der nämlichen Lage sein. Die Klägerin hat zu der Beklagten kein anderes Verhältnis, als aus dem Check selber hervorgeht, und die etwaige Schadens- oder Bereicherungsforderung ihrer Indossantin, die übrigens auch mit den dieser entgegenstehenden Einreden beschwert sein würde, ist nicht auf sie übertragen. Noch weniger läßt sich ein außervertraglicher Schadensersatzanspruch begründen. Die Thatsache, daß die Beklagte den Auftrag zur Zahlung zurückgezogen hat, erzeugt nicht ohne weiteres ihre Verpflichtung, jeden späteren Inhaber des Checks, der hierdurch in Nachteil gerät, schadlos zu halten.“ . . .